



öffentlich (ö)

nichtöffentlich (nö)

GZ.: 460.54 Ke/BK

Datum:

3. Dezember 2012

Vorgang: AJS 1/2012 u. AJS 6/2012

zur Behandlung im

Gremium	Sitzung am	Information	Vorbereitung	Beschlussfassung	Bemerkung
Ausschuss für Umwelt und Technik					
Verwaltungsausschuss	6.12.2012		X		nichtöffentlich
Betriebsausschuss					
Ausschuss für Jugend und Soziales					
Wohnungsausschuss					
Gemeinderat	11.12.2012			X	öffentlich

Beratungsgegenstand:

Vereinbarung mit der katholischen Kirchengemeinde Aldingen über die Erweiterung, den Betrieb und die Förderung des Kindergartens St. Martin im Ortsteil Aldingen

Beschlussvorschlag:

- Die Stadt leistet der katholischen Kirchengemeinde Aldingen zur Sanierung des Bestandsgebäudes und Erweiterung des Kindergartens um zwei Krippengruppen mit geschätzten Gesamtbaukosten von 1,46 Mio. € folgenden Investitionszuschuss:
70% zur Sanierung des Bestandsgebäudes (voraussichtlich 1/3 der Gesamtbaukosten)
90% zur Erweiterung um zwei Krippengruppen (voraussichtlich 2/3 der Gesamtbaukosten)
- Zu den laufenden Betriebsausgaben gewährt die Stadt über den gesetzl. Mindestzuschuss nach dem KiTaG folgende Förderung:
Für Gruppen nach § 1 Abs. 2 bis 5 KiTaG 29% (ab Inbetriebnahme der altersgemischten Gruppe ganztags 42 %),
für Gruppen nach § 1 Abs. 6 KiTaG (Kleinkindbetreuung) 83 %
der nach Abzug des gesetzl. Mindestzuschusses, der Elternbeiträge und evtl. weitere Betriebseinnahmen verbleibenden nicht gedeckten Betriebsausgaben.
Nach Abschluss der Sanierungs- und Erweiterungsmaßnahmen leistet die Stadt für Investitionen einen Zuschuss von 80 %.
- Die Verwaltung wird beauftragt, mit der katholischen Kirchengemeinde Aldingen einen Vertrag entsprechend dem als Anlage 1 beigefügten Entwurf mit Wirkung ab 1. Januar 2013 abzuschließen.

Angaben zur Finanzierung (bei ausgabewirksamen Beschlüssen)

- Mittel stehen im Haushaltsplan unter HHSt: siehe Sachdarstellung zur Verfügung.
 Beschluss führt bei HHSt: zu über-/außerplanmäßiger Ausgabe.

Karl-Heinz Schlumberger
Oberbürgermeister

Sachdarstellung / Begründung:

Sanierung und Erweiterung des Kindergartens

Die Verwaltung hat mit der Vorlage des Kindergartenplans 2012 (Vorlage AJS 1/2012) den grundsätzlichen Bedarf an weiteren Plätzen für die Kleinkindbetreuung dargelegt. Mit Vorlage AJS 6/2012 wurde über verschiedene Möglichkeiten und Überlegungen informiert. Dabei wurde auch vom Interesse der katholischen Kirchengemeinde Aldingen berichtet, sich beim Aufbau der U3 – Betreuung einzubringen und dazu eine Erweiterung des bestehenden Kindergartens zu prüfen. Es fanden daraufhin auf Verwaltungsebene weitere Vorgespräche statt. Am 24. Juli 2012 wurde der Gemeinderat über die Absicht, im Rahmen einer Mehrfachbeauftragung Entwürfe für eine solche Baumaßnahme ausarbeiten zu lassen, informiert und war mit dieser Vorgehensweise einverstanden.

Auf Vorschlag der Stadt wurden in dieser Mehrfachbeauftragung zur ursprünglich beabsichtigten Erweiterung um eine Krippengruppe auch Alternativentwürfe für die Erweiterung um zwei Krippengruppen gefordert. An dem Wettbewerb haben drei Architekturbüros teilgenommen. Das Beurteilungsgremium, in dem die Stadt mit fünf stimmberechtigten Mitgliedern gleichberechtigt vertreten war, hat in seiner Sitzung am 27. September 2012 einstimmig empfohlen, den Entwurf des Büros Hein · Hüttel · Lindenberger umzusetzen. Diese Empfehlung wurde inzwischen vom Kirchengemeinderat angenommen.

Im Wettbewerb wurden von den Planungsbüros zu den Entwürfen auch Kostenschätzungen nach DIN 276 gefordert. Danach ist für den Entwurf des Büros HHL mit folgenden Kosten zu rechnen:

Sanierung und Erweiterung um eine Krippengruppe	1.360.000 €
Sanierung und Erweiterung um zwei Krippengruppen	1.460.000 €
Davon entfallen auf	
die Sanierung des Gebäudes	485.450 € (33,25 %)
den Erweiterungsbau	974.550 € (66,75 %)

Die katholische Kirchengemeinde ist Eigentümerin des Grundstücks und des im Jahr 1965 errichteten zweigruppigen Kindergartengebäudes an der Kornwestheimer Straße. An der Finanzierung der damaligen Baukosten von rd. 233.000 DM hat sich die Gemeinde Aldingen mit einem Zuschuss von 50.000 DM beteiligt. Dem gegenüber stehen die unter evangelischer Kirchenträgerschaft betriebenen Kindergartengebäude Traubenstraße Neckarrems und Kirchstraße Aldingen im Eigentum der Stadt und werden den Trägern kostenfrei zur Verfügung gestellt.

Die Errichtung, die Unterhaltung und der Betrieb des Kindergartens St. Martin sind zwischen der Stadt und der katholischen Kirchengemeinde in einem sog. „Kindergartenvertrag“ geregelt, der seit 1. Januar 1977 gilt. Darin hat sich die Stadt verpflichtet, einen Beitrag von 50 % an den Neubaukosten sowie an Um- und Erweiterungsbauten und grundlegenden Instandsetzungskosten zu leisten. Seit dieser Zeit haben sich die Verhältnisse aufgrund veränderter rechtlicher als auch finanzieller Rahmenbedingungen deutlich verändert. Nach dem Vertragsmuster über den Betrieb und die Förderung kirchlicher

Kindergärten, das der Gemeindetag Baden-Württemberg im Mai 2010 als mit den Kirchen abgestimmtes Muster herausgegeben hat, ist zur Finanzierung von Investitionsausgaben ein Zuschuss von mindestens 70 % bis zu 90 % vorgesehen. Für Baumaßnahmen im Zusammenhang mit der Schaffung von Plätzen in Krippen/Krippengruppen wird der Abschluss einer gesonderten Vereinbarung über die Höhe des Baukostenzuschusses empfohlen.

Als Ergebnis der Verhandlungen mit der Kirchengemeinde wird vorgeschlagen, dass die Stadt zu den Kosten für die Sanierung des Bestandsgebäudes einen Zuschuss von 70 % und zu den Kosten für die Erweiterung um zwei Krippengruppen einen Zuschuss von 90% der jeweiligen Baukostenanteile gewährt. Für den Neubau der zwei Krippengruppen besteht die Fördermöglichkeit über das Investitionsprogramm des Bundes zur Kinderbetreuungsfinanzierung mit 240.000 €. Der Antrag ist von der Kirchengemeinde als Bauherr und Träger zu stellen.

Danach würde sich folgende Finanzierung ergeben:

	Gesamtkosten €	davon		
		Stadt €	Kirchengemeinde €	Bundeszuschuss €
Sanierung	485.450	339.815	145.635	
Erweiterung	974.550	661.095	73.455	240.000
Summe	1.460.000	1.000.910	219.090	240.000

Mit dieser Kostenbeteiligung der Stadt kann unter Beteiligung eines kirchlichen Trägers ein weiterer Schritt in der Erfüllung des gesetzlichen Anspruchs auf Bereitstellung ausreichender Kleinkindbetreuungsplätze getan werden. In Anbetracht der Tatsache, dass die Kirche neben ihrer finanziellen Beteiligung das erforderliche Baugrundstück zur Verfügung stellt, wird mit dieser Lösung dem Subsidiaritätsprinzip Rechnung getragen und insgesamt für die Stadt eine wirtschaftliche Lösung erreicht. Eine Absicherung für die Aufgabenerfüllung stellt die Regelung in Ziffer 4.1.3 des Vertrags dar, nach der geleistete Baukostenzuschüsse bei Vertragsauflösung an die Stadt zurückzuzahlen sind, soweit sie zu diesem Zeitpunkt noch nicht abgeschrieben sind.

Zur Finanzierung des Investitionskostenzuschusses sind im Haushaltsentwurf 2013 und in der Finanzplanung insgesamt 1,25 Mio. € vorgesehen. Dabei ist berücksichtigt, dass die Bewilligung eines Investitionskostenzuschusses durch den Bund noch nicht als gesichert angesehen werden kann, bei dem derzeitigen Stand der Planung ein Baukostenrisiko besteht und zudem in den bisher genannten Kostenschätzungen die Möblierung der Einrichtung noch nicht enthalten ist.

Beteiligung der Stadt an den laufenden Betriebsausgaben und an künftigen Investitionsausgaben

In dem seit 1. Januar 1977 geltenden „Kindergartenvertrag“ hat sich die Stadt verpflichtet, 2/3 der Betriebs- und Unterhaltungskosten des Kindergartens, soweit diese nicht durch Elternbeiträge und etwaige sonstige öffentliche Zuschüsse gedeckt sind, zu übernehmen. Diese Regelung gilt bisher unverändert. Mit Beschluss vom 1. Juli 2003 hat der Gemeinderat beschlossen, den Kindergartenvertrag mit der katholischen Kirchengemeinde mit Wirkung ab 1. Januar 2002 den Verträgen mit den beiden evangelischen Kindergartenträgern anzugleichen, indem die Bewirtschaftungskosten des Kindergartengebäudes (insbesondere Heizung, Reinigung, Beleuchtung und Gebäudeinstandhaltungskosten) zu 100 % von der Stadt übernommen werden. Dadurch war eine Gleichbehandlung der katholischen Kirchengemeinde als Eigentümer des Kindergartengebäudes mit den evangelischen Kindergartenträgern, die nicht Eigentümer der Kindergartengebäude sind, erreicht. Ein Überleitungsvertrag, der die bestehenden Altverträge an das ab 1. Januar 2004 geltende Kindergartengesetz gewährleistet hätte, wurde bisher mit der katholischen Kirchengemeinde nicht abgeschlossen. Bei einer Überleitung hätte ab 2004 die Stadt einen Mindestzuschuss von 63 % der Betriebsausgaben übernommen, wie er inzwischen auch im KiTaG seit 2009 festgeschrieben ist. Darüber hinaus hätte ein weiterer Zuschuss zu den verbleibenden nicht gedeckten Betriebsausgaben vereinbart werden können, um die kirchlichen Träger nicht schlechter zu stellen als nach den bisherigen 2/3-Regelungen. Nachdem mit der katholischen Kirchengemeinde über die prozentuale Höhe dieses zusätzlichen Förderbetrags keine Einigung erzielt werden konnte, wurde bisher bis einschließlich 2011 die Abrechnung nach der Altregelung vorgenommen.

Mit den jetzt anstehenden Veränderungen ist es unabdingbar, eine tragfähige vertragliche Regelung mit der katholischen Kirchengemeinde auf der Basis der heutigen rechtlichen Rahmenbedingungen abzuschließen. Das KiTaG schreibt in § 8 vor, dass freie Kindergartenträger, die in die Bedarfsplanung der Stadt aufgenommen sind, einen Zuschuss in Höhe von mindestens 63 % der Betriebsausgaben für Kindergartengruppen mit überwiegend Ü3-Betreuung und 68 % der Betriebsausgaben bei Kleinkindbetreuungsgruppen erhalten müssen. Darüber hinaus gehende Förderungen sind in einem Vertrag zwischen der Stadt und dem Einrichtungsträger zu regeln.

Die voraussichtlichen Betriebskosten für die beabsichtigten Betreuungsangebote im katholischen Kindergarten St. Martin wurden für das erste Betriebsjahr nach der Erweiterung mit zwei Krippengruppen und zwei VÖ-Gruppen und für die Zeit ab dem zweiten Betriebsjahr mit der Umwandlung einer VÖ- in eine Ganztagsbetreuungsgruppe Ü3 nach den vorgegebenen Personalschlüsseln und den prognostizierten weiteren Betriebskosten und Einnahmen aus Elternbeiträgen ermittelt. Auf dieser Basis wurde mit der katholischen Kirchengemeinde ein Verhandlungsergebnis erzielt, nach dem im ersten Betriebsjahr von den nach Abzug des gesetzlichen Mindestzuschusses und der Elternbeiträge verbleibenden nicht gedeckten Betriebsausgaben für die Ü3-Betreuung 29 % und ab der Inbetriebnahme einer altersgemischten Gruppe Ganztagsbetreuung 42 % von der Stadt als weiterer Zuschuss gewährt werden. Für die nicht gedeckten Betriebsausgaben der beiden Krippengruppen wird ab Inbetriebnahme ein weiterer Zuschuss von 83 % vorgeschlagen.

Dies bedeutet, dass bei voller Inbetriebnahme der künftigen Betreuungsformen folgende Finanzierung (Stand Kosten und Erträge Ende 2012) erwartet werden kann:

Voraussichtliche Betriebsausgaben (eine Gruppe Ganztagsbetreuung, eine Gruppe VÖ, zwei Krippengruppen)	570.000 €
Kommunale Mindestförderung nach § 8 KiTaG	373.800 €
<u>Elternbeiträge</u>	<u>89.000 €</u>
Nicht gedeckte Kosten	107.200 €
Davon weitere kommunale Förderung	66.400 €
Kostenanteil Kirchengemeinde	40.800 €

Daraus ergibt sich eine kommunale Förderung von insgesamt rd. 440.000 €. Unter Berücksichtigung der für diese Betreuungsformen gewährten Förderung des Landes nach dem FAG von rd. 300.000 € verbleibt eine Haushaltsbelastung von 140.000 €.

Für die finanzielle Beteiligung der Stadt an künftigen Investitionen nach Fertigstellung der beabsichtigten Baumaßnahmen sieht der Vertragsentwurf entsprechend dem Verhandlungsergebnis mit der Kirchengemeinde eine Investitionsförderung von 80% vor. Dabei soll dann nicht mehr zwischen Krippenbetreuung und Betreuung von Kindern über 3 Jahren unterschieden werden.

Die Verwaltung hält diese Regelung zu den laufenden Betriebskosten und den Investitionskosten unter Abwägung der beiderseitigen Interessen für eine ausgewogene Lösung. Zu den weiteren Detailregelungen wird auf den als Entwurf beigefügten Vertrag hingewiesen.

Vertrag über den Betrieb und die Förderung der kirchlichen Kindertagesstätte

Auf der Grundlage von § 8 Abs. 5 und 6 Kindertagesbetreuungsgesetz (KiTaG) in der Fassung vom 19.03.2009 (GBl S.161) und der zwischen den kommunalen Landesverbänden, den Kirchen und den sonstigen freien Trägern der Jugendhilfe geschlossenen Rahmenvereinbarung wird

z w i s c h e n

der Katholischen Kirchengemeinde Aldingen
vertreten durch Herrn Pfarrer Felix Dolderer und
Herrn Norbert Jerger, 2. Vorsitzender des Kirchengemeinderats
nachstehend „Kirchengemeinde“ genannt

u n d

der Stadt Remseck am Neckar
vertreten durch Herrn Oberbürgermeister Karl-Heinz Schlumberger
nachstehend „Stadt“ genannt

folgender

Vertrag über den Betrieb und die Förderung der kirchlichen Kindertagesstätte

Kath. Kindergarten St. Martin, Kornwestheimer Str. 48, 71686 Remseck am Neckar

geschlossen:

1. Vertragsgegenstand

- 1.1 Die Kirchengemeinde betreibt im Gebäude Kornwestheimer Str. 48
 - 2 Kindergartengruppen gemäß Anlage 1a)
 - 2 Krippengruppen gemäß Anlage 1b)
- 1.2. Das Gebäude steht im Eigentum der Kirchengemeinde

2. Bedarfsplanung

Nach § 3 Abs. 3 des Kindertagesbetreuungsgesetz (KiTaG) werden die Förderzuschüsse gemäß § 8 Abs. 2 und Abs. 3 für Einrichtungen und Gruppen gewährt, die der Bedarfsplanung entsprechen. Zum Verfahren und zu den inhaltlichen Vorgaben dieser Bedarfsplanung wird Folgendes vereinbart:

- 2.1. Die Stadt beteiligt die Kirchengemeinde rechtzeitig an der Bedarfsplanung und ihrer Fortschreibung.
- 2.2. Die Kirchengemeinde kann in den Gremien der Stadt angehört werden.
- 2.3. Bei der Bedarfsplanung sind insbesondere der Grundsatz der Subsidiarität und die Erhaltung der Trägervielfalt zu berücksichtigen.
- 2.4. Bei der Angebotsstruktur und ihrer qualitativen Weiterentwicklung wird die Kirchengemeinde ausgewogen berücksichtigt.
- 2.5. Für jede Betreuungsform nach § 1 KiTaG werden als Grundlage der Planung eine Mindestgruppengröße von 80 % der Belegungszahlen nach der Betriebserlaubnis vereinbart.

Wird die Mindestgruppengröße länger als drei Monate unterschritten, informiert die Kirchengemeinde die Stadt zur Entwicklung gemeinsamer Handlungsstrategien. Unabhängig davon meldet die Kirchengemeinde jeweils zum 01.03. und 01.09. jeden Jahres die Kindergartenbelegung an die Stadt.

- 2.6. Soweit die in Anlage 1a) und 1b) aufgeführten Kindergarten- und Krippengruppen in der Bedarfsplanung der Stadt aufgenommen sind, haben bei Belegung dieser Gruppen Kinder mit Wohnsitz in der Stadt Vorrang.
- 2.7. Die Kirchengemeinde unterrichtet die Stadt regelmäßig zum 01.03. und 01.09. jeden Jahres sowie nach Bedarf jeden Jahres schriftlich über die Zahl und den Betreuungsumfang der auswärtigen Kinder, die die Einrichtung besuchen. Die Kirchengemeinde erklärt durch Unterzeichnung der in der Anlage 2 beigefügten Erklärung ihr Einverständnis, dass das Statistische Landesamt die in der Anlage 2 näher beschriebenen Angaben an die Stadt übermittelt.

3. Betrieb der Einrichtung

3.1 Leistungen der Kirchengemeinde

- 3.1.1 Die Kirchengemeinde gewährleistet die Erfüllung des Erziehungs-, Bildungs- und Betreuungsauftrags auf der Grundlage des christlichen Glaubens.
- 3.1.2 Die Kirchengemeinde verpflichtet sich, Kinder ohne Rücksicht auf ihr Bekenntnis und ihrer Nationalität im Rahmen der zur Verfügung stehenden Plätze und nach Maßgabe ihrer jeweiligen Ordnungen aufzunehmen.
- 3.1.3 Die Kirchengemeinde trägt die Kosten des Kindergartenbetriebs, soweit diese nicht durch Elternbeiträge und Zuschüsse gedeckt werden können.

3.2 Geltung kirchlicher Regelungen

Die Kirchengemeinde ist beim Betrieb und bei der Beschäftigung der nach dem Stellenplan erforderlichen Fach- und Hilfskräfte an gesetzliche sowie spezielle kirchenrechtliche Regelungen gebunden. Die Kirchengemeinde informiert bei Bedarf die Stadt über die wesentlichen Grundlagen des anzuwendenden kirchlichen Rechts.

3.3 Mitwirkung der Stadt

Entscheidungen der Kirchengemeinde über ... bedürfen der

Zustimmung Abstimmung¹

- die Personalausstattung und die Aufstellung und Änderung des sich an den Betreuungs- und Betriebsformen orientierenden Stellenplans, der den von der Kirchengemeinde betriebenen Kindergarten- und Krippengruppen gemäß Anlage 1a) und 1b) zugrunde liegt. X
- die Festsetzung des Elternbeitrags, wenn er von dem in Ziff. 4.4 genannten Satz abweicht, X
- den Bauumfang, die Gesamtkosten und den Baubeginn von Investitionsmaßnahmen gemäß Ziff. 4.1, X
- die Beschaffung von Einrichtungs- und Ausstattungsgegenständen von mehr als 2.000 € je Gruppe, X
- die Festlegung der Öffnungszeiten² und Kindergartenferien und X
- die Grundsätze über das Verfahren zur Aufnahme der Kinder³ unter Berücksichtigung von Ziffer 2.6 X
- das Verfahren der Weitergabe an die Stadt zur jährlichen Meldung der Anzahl der betreuten Kinder zur Kinder- und Jugendhilfestatistik gem. §§ 98 ff. SGB VIII X
- Strukturelle (organisatorische) Veränderungen in der Trägerschaft werden von der Kirchengemeinde offengelegt. Finanzielle Auswirkungen (Mehrbelastungen) bedürfen der vorherigen Zustimmung durch die Stadt.

4. Finanzierung der Einrichtung

4.1 Investitionsausgaben

4.1.1 Definition der Investitionsausgaben

Investitionsausgaben sind Aufwendungen für die Herstellung, die Renovierung, die Modernisierung und den Umbau von Kindergärten im Eigentum des freien Trägers; sie umfassen insbesondere die in der DIN 276 festgelegten Kosten, wie z. B.

- die Baukosten incl. Nebenkosten für die Renovierung, Modernisierung, Umbau und Neubau des Gebäudes,

¹ im Sinne des bisherigen Benehmens

² Ziffer 3.2 ist zu beachten (Geltung kirchlicher Regelungen)

³ Diese können wichtige verfahrenstechnische Regelungen zur Aufnahme der Kinder in den Kindergarten enthalten. Unter den Bedingungen des Rechtsanspruchs auf einen Kindergartenplatz (§ 24 SGB VIII) ist ein zwischen den Kindergartenträgern koordiniertes Aufnahmeverfahren sehr wichtig.

- Maßnahmen im Bereich des Außengeländes einschließlich neu beschaffter Außenspielergeräte,
- die Beschaffung und Ergänzung von Inneneinrichtung und Inventar,
- ein evtl. Grunderwerb einschließlich der Aufwendungen für Hausanschlüsse (z. B. Wasser, Kanalisation, Strom usw.) und etwaige Erschließungsbeiträge

für das Gebäude im Eigentum der Kirchengemeinde und soweit es sich nicht um Betriebsausgaben gemäß Ziff. 4.2.2 handelt.

4.1.2 Beteiligung der Stadt an den Investitionsausgaben für Kindergartengebäude im Eigentum der Kirchengemeinde

- 4.1.2.1** Die Kirchengemeinde erweitert das Kindergartengebäude Kornwestheimer Straße 48 um die notwendigen Räume für den Betrieb von zwei Krippengruppen mit jeweils 10 Betreuungsplätzen. Das bestehende Gebäude wird gleichzeitig grundlegend saniert.

Grundlage für die Baumaßnahme ist der Entwurf des Architekturbüros Hein · Hüttel · Lindenberger, der als Ergebnis einer Mehrfachbeauftragung vom Beurteilungsgremium zur Umsetzung empfohlen wurde. Die Kostenschätzung für diesen Entwurf geht von Gesamtbaukosten von brutto 1.460.000 € aus. Davon entfallen 1/3 der Kosten auf die Sanierung des Gebäudebestands und 2/3 auf die Erweiterungsmaßnahmen. Zur Finanzierung dieser Investitionsausgaben leistet die Stadt folgende Zuschüsse:

- | | |
|--|-------|
| - Für die Sanierung des Bestandsgebäudes | 70 %, |
| - für die Erweiterung um zwei Krippengruppen | 90 % |

des durch sonstige öffentliche Zuschüsse nicht gedeckten Aufwands. Kirchliche Zuschüsse, kirchliche Sammelgelder und Spenden bleiben dabei außer Betracht. Auf den Zuschuss werden Abschlagszahlungen entsprechend dem Baufortschritt geleistet.

Die Kirchengemeinde beantragt zum Bau der zwei Krippengruppen eine Zuwendung aus dem Investitionsprogramm des Bundes zur Kinderbetreuungsfinanzierung. Daraus besteht eine Fördermöglichkeit von 240.000 €. Für Zwecke der Zuschussgewährung und Abrechnung sind Sanierungskosten und Erweiterungs- bzw. Neubaukosten separat nachzuweisen und abzurechnen.

Eine Erhöhung der Gesamtbaukosten von mehr als 5 % bedarf der Zustimmung beider Vertragspartner.

Die Baumaßnahme wird durch einen Bauausschuss, dessen Vorsitz bei der Kirchengemeinde liegt, begleitet (Zusammensetzung: 2 Vertreter aus dem Kirchengemeinderat, Kindergartenleitung, Kirchenpflegerin (bei Bedarf Leiter des Verwaltungszentrums), 2 Vertreter Stadtverwaltung und Architekt).

- 4.1.2.2** Nach Abschluss der unter 4.1.2.1 beschriebenen Baumaßnahmen leistet die Stadt zur Finanzierung der Investitionsausgaben nach Ziff. 4.1.1 einen Zuschuss in Höhe von 80 % des durch sonstige öffentliche Zuschüsse nicht gedeckten Aufwands. Kirchliche Zuschüsse, kirchliche Sammelgelder und Spenden bleiben dabei außer Betracht.

Nachrichtliche Anmerkung:

Die Stadt hat sich an der ursprünglichen Erstellung des Gebäudes im Jahre 1965 mit 50.000 DM beteiligt.

4.1.3 Evtl. Rückzahlung von Investitionszuschüssen

Der von der Stadt nach Ziff. 4.1.2 geleistete Baukostenzuschuss wird mit jährlich 4 % abgeschrieben. Bei Auflösung des Vertrags ist der geleistete, noch nicht abgeschriebene Baukostenzuschuss der Stadt zurückzuzahlen. Zur Rückzahlung ist die Kirchengemeinde nicht verpflichtet, wenn sie die Auflösung des Vertrags nicht zu vertreten hat.

4.2 Betriebsausgaben

Zu den Betriebsausgaben gehören die für den ordnungsgemäßen Betrieb der Einrichtung erforderlichen Personal- und Sachausgaben sowie die Verwaltungskosten. Für die Zuordnung zur Abrechnung der Beteiligung der Stadt an den laufenden Betriebsausgaben gelten folgende Aufteilungsgrundsätze:

- Elternbeiträge nach Gruppen / Betriebsform
- Personalkosten pädagogisches Personal nach Gruppen / Betriebsform (Leitungsfreistellung wird nach Stellen zugeordnet), Personalkosten Wirtschaftskraft wird nach GT-Betreuung zugeordnet
- Personalkosten für Ausbildungsplatz und alle anderen Personal- und Sachkosten anteilig pro Gruppe (25 % pro Gruppe)

4.2.1 Personalausgaben

Dies sind alle Ausgaben für die pädagogischen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Einrichtung (im Rahmen des Stellenplans und des zugrunde liegenden Personalschlüssels⁴ einschließlich der Freistellung der Einrichtungsleitung unter Anwendung der Regelungen der Stadt sowie eines Ausbildungsplatzes (PIA)) sowie die Ausgaben für Hausmeister-, Reinigungs- und Wirtschaftspersonal - entsprechend den trägerspezifischen vergütungsrechtlichen Regelungen – einschließlich der Ausgaben für Fortbildung und notwendige Vertretungskosten.

Über außerordentliche Personalausgaben (z.B. Abfindungen) ist die Stadt rechtzeitig zu informieren. Freiwilligkeitsleistungen der Kirchengemeinde bedürfen der vorherigen Zustimmung der Stadt.

Ausgaben für kirchliches Verwaltungspersonal sind keine Personalausgaben des Kindergartens im Sinne dieses Vertrages. Sie können im gegenseitigen Einvernehmen als Verwaltungskosten nach Ziff. 4.2.3. berücksichtigt werden.

4.2.2 Sachausgaben

Hierzu gehören insbesondere

- alle sächlichen Geschäftsaufwendungen, die im Hinblick auf die Arbeit mit den Kindern, bei der fachlichen Begleitung und beim laufenden Betrieb der Einrichtung entstehen (z. B. Spiel- und Beschäftigungsmaterial, Verwaltungs- und Geschäftsbedarf, Versicherungen, Mitgliedsbeiträge, Umlage für Fachberatung),
- die Ausgaben für
 - die laufende Unterhaltung und kleinere Instandsetzungen des Gebäudes
 - die Unterhaltung der Außenanlagen
 bis jeweils 2.000 € pro Gruppe und Jahr
 - die laufende Unterhaltung und Ergänzung des Inventars und der Außenspielgeräte bis 500 € im Einzelfall, maximal 2.000 € pro Gruppe und Jahr

⁴ vgl. Ziff. 3.3

- Schönheitsreparaturen im Gebäude,
- die Aufwendungen für die Bewirtschaftung des Gebäudes (z. B. Heizung, Reinigungsmittel, Wasser, Beleuchtung, Müllabfuhr) und Aufwendungen für Reinigung, soweit durch externe Serviceunternehmen erbracht,
- Pflege der Außenanlagen (Räum- und Streudienst, Rasenmähen usw.), Steuern, Abgaben und Versicherungen für das Gebäude

4.2.3 Verwaltungskosten

Die Aufwendungen für die verwaltungstechnische Betreuung werden wie folgt berücksichtigt:

als prozentuale Pauschale mit 3 % der Personal- und Sachausgaben

4.3 Anerkennung ehrenamtlich erbrachter Leistungen

Die Anerkennung ehrenamtlicher Leistungen kann vereinbart werden.

4.4 Elternbeiträge

Die Kirchengemeinde erhebt Elternbeiträge, deren Höhe den jeweils zwischen den Kirchen und dem Gemeinde-/Städtetag Baden-Württemberg vereinbarten Empfehlungen entsprechen soll. Wird der Elternbeitrag auf Verlangen der Stadt unter dem empfohlenen Satz* festgelegt, ersetzt sie der Kirchengemeinde den daraus entstandenen Beitragsausfall, soweit sie sich nicht bereits nach Ziff. 4.5 daran beteiligt.

*Im kirchlichen Bereich „Landesrichtsatz“

4.5 Beteiligung der Stadt an den lfd. Betriebsausgaben

Zur Finanzierung der lfd. Betriebsausgaben für Gruppen nach § 1 Abs. 2 bis 5 KiTaG gewährt die Stadt den gesetzlichen Mindestzuschuss gemäß § 8 Abs. 2 KiTaG (63 % der Betriebsausgaben) und folgende Förderung gemäß § 8 Abs. 5 KiTaG:

29 % (ab Inbetriebnahme der altersgemischten Gruppe ganztags: 42 %) der nach Abzug des vorstehenden Mindestzuschusses, der Elternbeiträge und evtl. weiterer Betriebseinnahmen* verbleibenden nicht gedeckten Betriebsausgaben.

Zur Finanzierung der lfd. Betriebsausgaben für Gruppen nach § 1 Absatz 6 KiTaG gewährt die Stadt den gesetzlichen Mindestzuschuss gemäß § 8 Abs. 3 KiTaG (68% der Betriebsausgaben) und folgende Förderung gemäß § 8 Abs. 5 KiTaG:

83 % der nach Abzug des vorstehenden Mindestzuschusses, der Elternbeiträge und evtl. weiterer Betriebseinnahmen* verbleibenden nicht gedeckten Betriebsausgaben

* Zuschüsse und Zuwendungen aus kirchlichen Kassen, kirchliche Sammelgelder und Spenden an den Kindergartenträger zur allgemeinen Deckung des kirchlichen Kostenanteils bleiben hierbei außer Betracht.

Betriebsausgaben gemäß Ziff. 4.2, die von der Stadt unmittelbar übernommen worden sind und Sachleistungen werden bei der Berechnung des Zuschusses berücksichtigt; die Stadt weist die entsprechenden Beträge nach.

4.6 Auszahlung der Zuschüsse der Stadt zu den Betriebsausgaben

Die Zuschüsse der Stadt zu den Betriebsausgaben werden jährlich auf der Grundlage des Rechnungsergebnisses der Einrichtung gewährt.

Die Stadt leistet vierteljährliche Abschlagszahlungen (15.2./15.5./15.8./15.11), die sich nach dem Haushaltsansatz für die Einrichtung bemessen. Die Schlusszahlung ist jährlich vier Wochen nach vollständiger Vorlage der Abrechnung für das vorangegangene Kalenderjahr zu leisten.

4.7 Einsicht in die Unterlagen, Rechnungsprüfung

Die Stadt kann Einsicht in den Haushaltsplan für den Kindergarten und in die Jahresrechnung, in begründeten Einzelfällen auch in Rechnungsbelege nehmen. Die Rechnungsprüfung erfolgt durch die kirchliche Prüfungseinrichtung.

5. Vertragsdauer, Sonstige Vertragsbestimmungen

5.1 Der Vertrag tritt am 01.01.2013 in Kraft. Gleichzeitig treten die bisherigen vertraglichen Vereinbarungen außer Kraft.

5.2 Der Vertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Er kann von jedem Vertragspartner mit einer Kündigungsfrist von einem Jahr zum Ende des Kindergartenjahres gekündigt werden. Die Kündigung bedarf der Schriftform.

Bei Schließung des kirchlichen Kindergartens oder einzelner Gruppen, verpflichten sich die Vertragsparteien auf der Grundlage dieses Vertrages zu einer einvernehmlichen Regelung über die Finanzierung der sich daraus evtl. ergebenden Folgekosten.

5.3 Beide Vertragspartner sind bereit, bei grundlegender Änderung der wirtschaftlichen Situation oder des Kindergartenrechts in Gespräche über eine einvernehmliche Vertragsanpassung einzutreten.

5.4 Änderungen der Rahmenvereinbarung gemäß § 8 Abs. 6 KiTaG werden Bestandteil dieses Vertrages, soweit sie nicht fakultativ getroffen werden.

6 Kirchlicher Genehmigungsvorbehalt

Der Abschluss dieses Vertrages durch die Kirchengemeinde sowie Änderungen bedürfen zur Rechtswirksamkeit der Genehmigung des Diözesenverwaltungsrates der Diözese Rottenburg-Stuttgart.

Remseck am Neckar, den

Remseck am Neckar, den

Für die Stadt:

Für die Kirchengemeinde:

.....
Karl-Heinz Schlumberger
Oberbürgermeister

.....
Felix Dolderer
Pfarrer

.....
Norbert Jerger
2. Vorsitzender Kirchengemeinderat)

Anlage 1 **zum Vertrag über den Betrieb und die Förderung kirchlicher Kindergärten**

Anlage 1a)

Kindergartengruppen gemäß Anlage 1a):

Gruppenanzahl	Betriebsform
1	Gruppe VÖ (§ 1 Abs. 5 Ziff. 3 KiTaG)
1	Altersgemischte Gruppe VÖ (§ 1 Abs. 3 KiTaG)

Ein Jahr nach Inbetriebnahme der Krippengruppen wird die altersgemischte Gruppe VÖ in eine altersgemischte Gruppe ganztags, 7,5 Stunden (§ 1 Abs. 3 KiTaG) umgewandelt.

Anlage 1b)

Krippengruppen gemäß Anlage 1b):

Gruppenanzahl	Betriebsform
2	Krippengruppe Ganztags, 7,5 Stunden (§ 1 Abs. 6 KiTaG)

Ab Fertigstellung der derzeit geplanten Erweiterung des Kindergartens

Anlage 2
zum Vertrag über den Betrieb und die Förderung kirchlicher Kindergärten

Einverständniserklärung

**Auskunft zu den betreuten Kindern in Einrichtungen in der
Stadt Remseck am Neckar**

Wir sind damit einverstanden, dass das Statistische Landesamt Angaben zu den betreuten Kindern in Einrichtungen, die im Rahmen der Statistik der betreuten Kindern in Einrichtungen erhoben wurden, an die Stadtverwaltung Remseck am Neckar übermittelt.

Im Einzelnen handelt es sich um Angaben zu der Zahl der Kinder nach dem Alter und dem Umfang der Betreuung. Uns ist bekannt, dass diese Angaben von der Stadt für Zwecke des kommunalen Finanzausgleichs benötigt werden.

Datum und Unterschrift des Trägers

Diese Einverständniserklärung kann schriftlich widerrufen werden; der Widerruf ist an das Statistische Landesamt Baden-Württemberg 70158 Stuttgart zu richten.